

**Anmeldung**



bis spätestens 1. April 2011

unter

<http://www.jura.uni-tuebingen.de/arbeitsrechtstag>

(Begrenzte Teilnehmerzahl)



Neue Aula

Teilnahmegebühren werden nicht erhoben, eine Anmeldung ist aber wegen begrenzter Kapazitäten erforderlich. Für das Ausstellen einer Bescheinigung nach § 15 FAO erheben wir eine Gebühr von € 80.-

Universität Tübingen  
Juristische Fakultät  
Geschwister-Scholl-Platz (Neue Aula)  
72074 Tübingen  
Tel.: +49 7071 29-78149  
Fax: +49 7071 29-5068  
Email: [arbeitsrechtstag@jura.uni-tuebingen.de](mailto:arbeitsrechtstag@jura.uni-tuebingen.de)  
<http://www.jura.uni-tuebingen.de/reichhold>

EBERHARD KARLS  
UNIVERSITÄT  
TÜBINGEN



6. Tübinger Arbeitsrechtstag

***Betriebsübergang – ein  
unkalkulierbares Risiko?***

**Aktuelle Rechts- und  
Gestaltungsfragen zu § 613a BGB**

**15. April 2011**  
Audimax der Universität  
(Neue Aula)

Juristische Fakultät  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht  
Professor Dr. Hermann Reichold



## Zum Thema

In einer Zeit, da Unternehmen schneller als Immobilien veräußert werden, bedarf es für die Unternehmensumstrukturierung halbwegs rechtssicherer normativer Grundlagen. Die zentrale Norm des § 613a BGB erfüllt diese Anforderungen nur ansatzweise. Um Tatbestand und Rechtsfolgen dieser Norm zu erklären, bedarf es der Lektüre umfangreicher Kommentierungen und aktuellster Erkenntnisse des schwierigen Rechtsprechungsdialogs zwischen Luxemburg (EuGH) und Erfurt (BAG). So ist nach dem EuGH-Urteil „Klarenberg“ die Abgrenzung des Betriebsübergangs von der Auftragsnachfolge wieder völlig unklar. Der Praktiker wird mit dem „Sieben-Punkte-Test“ des EuGH zur Feststellung des Übergangs einer „wirtschaftlichen Einheit“ auch nicht viel schlauer. Noch schwieriger erscheint die rechtssichere Formulierung eines Informationsschreibens nach § 613a Abs. 5 BGB. Die hohe Fehleranfälligkeit solcher Schreiben löst ein zeitlich unbegrenztes Risiko von nachträglichen (massenhaften) Widersprüchen wie im Siemens/BenQ-Fall aus. Diesen Problemen will der 6. Tübinger Arbeitsrechtstag nachgehen. Die Referenten aus Wissenschaft und Praxis werden sich hierzu umfassend äußern.

Der **Tübinger Arbeitsrechtstag** nimmt aktuelle und Streitige Themen des Arbeitsrechts zum Anlass, einen qualifizierten Dialog zwischen universitärer Forschung und der juristischen Praxis des Arbeits- und Sozialrechts zu ermöglichen und möchte damit den Teilnehmern aus dem Wirtschafts- und Rechtsleben neue Perspektiven eröffnen. Die Auswahl der Referenten gewährleistet die Vermittlung des aktuellen Stands der Rechtsdogmatik und Rechtsprechung zum Thema. Gleichzeitig soll die Veranstaltung die Verbindung zwischen der Universität Tübingen und den im mittleren Neckarraum tätigen Arbeitsgerichten, Verbänden und Unternehmen stärken.

## Programm

10.00

**Begrüßung**

10.15

**Neue Entwicklungen zu Tatbestand und Rechtsfolgen des § 613a BGB aus richterlicher Sicht**

Vorsitzender Richter am BAG  
Friedrich Hauck, Erfurt

11.20

**Tatbestand und Rechtsfolgen von § 613a BGB (insbesondere Informationspflichten) aus anwaltlicher Sicht**

Rechtsanwalt Professor Dr. Heinz  
Josef Willemsen, Düsseldorf

12.30

**Mittagsimbiss im Kleinen Senat**

13.45

**Bezugnahmeklausel als Stolperstein? Von den Schwierigkeiten einer Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen beim Betriebserwerber**

Professor Dr. Matthias Jacobs,  
Bucerius Law School Hamburg

14.35

**Antworten auf Umgehungsversuche des § 613a BGB, insbesondere in der Unternehmenskrise**

Rechtsanwalt Wolfgang Trittin,  
Frankfurt/M.

15.30

**Abschlussdiskussion**

16.00

**Schlusswort**

Wir danken

den Verbänden  
Südwestmetall und AGV Chemie BW,

den Kanzleien  
CMS Hasche Sigle, Gleiss Lutz,  
Kullen Müller Zinser,  
Thümmel, Schütze & Partner,

der ABB Group

sowie den weiteren Förderern für die  
freundliche Unterstützung des Tübinger  
Arbeitsrechtstags